

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 10 vom 11. September 2020

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 11. September 2020 die nachstehend aufgeführten 26 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat mit der Bitte zuzuleiten, das Anliegen erneut zu prüfen und im Hinblick auf die Beratungen in der Kultusministerkonferenz das weitere Verfahren mit den norddeutschen Ländern – insbesondere mit Niedersachsen – zu erörtern und abzustimmen.

Eingabe Nr.: L 19/343

Gegenstand: Einführung von Winterferien

Begründung: Der Petent verfolgt mit seiner Petition, die Ferienregelung für die sogenannten Zeugnisferien Ende Januar in Bremen ab 2025 rechtzeitig in einem öffentlichen und transparenten Verfahren zu überarbeiten und eine Woche Winterferien zwischen Anfang Januar bis Mitte März durch Kürzung anderer Ferien zu ermöglichen. Der Petent bezieht sich ausdrücklich auf eine inhaltlich gleichlautende Petition, die dem niedersächsischen Landtag vorliegt.

Die Petition wird von 658 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt und die Petition öffentlich beraten. Zudem hat der Ausschuss sich wegen beider Petitionen mit dem Petitionsausschuss des niedersächsischen Landtages beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar.

In der parlamentarischen Beratung ist deutlich geworden, dass, wie bisher auch, eine identische Regelung in den beiden Bundesländern Niedersachsen und Bremen erforderlich ist. Dies ergibt sich schon aus der engen Verzahnung zwischen beiden Bundesländern. So erfolgt die Festlegung der Ferien für das Bundesland Bremen grundsätzlich in Absprache mit Niedersachsen. Diesem Grundsatz wurde schon bei der letzten Festlegung der Ferientermine gefolgt, nachdem Niedersachsen die Beibehaltung der Halbjahresferien im Umfang von zwei Tagen verfolgte, während das Land Bremen die Einführung von Winter- oder Pfingstferien präferierte. Schulpädagogische und schulorganisatorische Gründe waren letztlich dann dafür ausschlaggebend, dass man sich in Niedersachsen und

Bremen weiterhin auf die zweitägigen Halbjahresferien verständigte.

Wie bei der öffentlichen Beratung deutlich wurde, wird Bremen in den Verhandlungen der nächsten Ferienregelung, die ab 2025 greifen wird, erneut den Vorschlag eines rollierenden Systems unterbreiten, bei dem es je nach Lage der Osterferien eine Woche Winter- oder eine Woche Pfingstferien geben könne. Der Petent hat sich in der Sitzung mit so einem System einverstanden erklärt und hat sich ebenfalls einverstanden erklärt, dass Bremen und Niedersachsen hinsichtlich ihrer Ferien zusammenarbeiten sollten.

Der Niedersächsische Landtag hat die Petition am 1. Juli 2020 abschließend beraten und die Landesregierung gebeten, das Vorbringen des Einsenders hinsichtlich der Einführung sogenannter Winterferien erneut zu prüfen und im Hinblick auf die Beratungen in der Kultusministerkonferenz das weitere Verfahren mit den norddeutschen Ländern – insbesondere mit Bremen – zu erörtern und abzustimmen. Da nur eine gemeinsame Lösung sinnvoll ist, hält der staatliche Petitionsausschuss eine derartige Lösung auch für Bremen sinnvoll.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 20/98

Gegenstand: Insektenschutz

Begründung: Der Petent verfolgt das Ziel einer insektenfreundlichen Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen. Entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen sei die Breite der Mulch- oder Mähstreifen mit mindestens fünf Metern angesetzt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sei jedoch lediglich eine deutlich geringere Breite erforderlich. Eine weniger intensive Pflege könne dem Insektensterben entgegen wirken.

Die Petition war ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Der Deutsche Bundestag hat die Petition durch Beschluss vom 12. Dezember 2019 den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um eine insektenfreundliche Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen geht und ansonsten die Petition der Bundesregierung überwiesen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Land Bremen eine Reduzierung der Pflegestreifen zu erreichen. Wie die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ausführt, wird zum 1. Januar 2021 die Betreuung und Betreibung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen auf die neu gegründete Autobahn GmbH überwiesen. Diese Gesellschaft wird dann die allein zuständig für die Bundesfernstraßen sein, die sich im Land Bremen befinden. Dort werden einheitlich die Vorgaben zur Nutzung und Pflege des Straßenbegleitgrüns definiert, ohne dass das Land Bremen darauf Einfluss nehmen kann. Insoweit sieht der staat-

liche Petitionsausschuss für den Bereich der Bundesautobahnen und Bundesstraßen keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Dennoch sieht der staatliche Petitionsausschuss in dem Versuch, unter Beachtung der Verkehrssicherheit eine weniger intensive Nutzung des Straßenbegleitgrüns zu erreichen, ein wünschenswertes Ziel. Er bittet deshalb, die Petition dem Senat zuzuleiten, damit dieser prüfen kann, inwieweit für die Straßen, die in der Bewirtschaftung des Landes Bremen liegen, eine Pflege unter besonderer Berücksichtigung des Insektenschutzes erreicht werden kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 19/364

Gegenstand: Rentenversicherung von Strafgefangenen

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, Inhaftierte nur gesetzlich rentenversichert zu beschäftigen. So werde vermieden, dass sie in vorhersehbare Altersarmut geraten und die Folgekosten auf die Grundsicherung verlagert werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Derzeit unterliegen nur diejenigen Strafgefangenen der Rentenversicherungspflicht, die einer Beschäftigung oder Berufsausbildungsmaßnahme außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachgehen. Diejenigen, die in einer Justizvollzugsanstalt einer Tätigkeit nachgehen, haben nur die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern und müssen die Beiträge hierfür selbst tragen, obwohl sie in der Regel zur Arbeit verpflichtet sind.

Das Anliegen, Inhaftierte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen war bereits mehrfach Gegenstand von Petitionen an die Bremische Bürgerschaft. Diese Frage wird seit vielen Jahren auf Bundes- und Landesebene politisch diskutiert. Zuletzt hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder sich mit diesem Thema befasst und die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung für sinnvoll erachtet. Allerdings hat der Bund eine solche Regelung bislang abgelehnt, weil er nicht bereit ist, die Kosten für die Rentenversicherungsbeiträge der Strafgefangenen zu übernehmen. Diese Kosten sollten seiner Auffassung nach auch nicht durch die Versichertengemeinschaft getragen werden. Vielmehr seien die Länder als Träger des Strafvollzugs verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Auch der staatliche Petitionsausschuss hält es für sinnvoll, in Haft arbeitende Strafgefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Wie dargelegt scheidet dies jedoch an der zwischen Bund und Ländern strittigen Frage der Kostenübernahme. Deshalb soll die Petition den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe Nr.: L 20/203
Gegenstand: Reaktivierung von Bahnstrecken
Begründung: Der Petent regt an, Bremen sollte gemeinsam mit Niedersachsen diverse Strecken im Schienenpersonennahverkehr reaktivieren.

Die vom Petenten benannten Strecken liegen teilweise vollständig, teilweise zum größten Teil in Niedersachsen. Deshalb liegt das Initiativrecht nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses vorrangig bei Niedersachsen. Gleichwohl kann die Reaktivierung einzelner Bahnstrecken auch im Interesse Bremens liegen. Deshalb sollte die Petition den Fraktionen als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe Nr.: L 20/214
Gegenstand: Gesetzesinitiative zur Untersagung von Nebentätigkeiten von Abgeordneten und Senatsmitgliedern
Begründung: Die Petition ist auf eine Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Senatsgesetzes durch die Bremische Bürgerschaft gerichtet. Sie wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

Eingabe Nr.: L 20/215
Gegenstand: Gesetzesinitiative zur Änderung des Polizeigesetzes
Begründung: Die Petition ist auf eine Änderung des Polizeigesetzes durch die Bremische Bürgerschaft gerichtet. Sie wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/127
Gegenstand: Beschwerde über die Betreuungspraxis in Bremerhaven
Begründung: Die Petentin führt Beschwerde über die Betreuungspraxis des Betreuungsvereins Bremerhaven. Dort sei es üblich, dass im Falle der Urlaubsabwesenheit eines gerichtlich bestellten Betreuers kein Ersatzbetreuer bestellt werde, sondern einfach ein anderes Vereinsmitglied als Betreuer benannt werde. Hierdurch würden Mehrkosten entstehen. Zudem seien fehlerhaft Betreuungsarbeiten abgerechnet worden, die nicht erbracht worden seien. In der Realität seien die betreuten Menschen der Willkür und der Macht des Geschäftsführers ausgeliefert.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Anhörung persönlich zu begründen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Soweit die Petentin rügt, dass im Falle von

Urlaubsabwesenheiten gerichtlich kein Ersatzbetreuer bestellt werde, sondern der Betreuungsverein andere Betreuer vorübergehend einsetze, entspricht dies, wie der Senator für Justiz und Verfassung darlegt, der üblichen Praxis und auch der Rechtslage. Dies bestätigt die Kommentarliteratur. So führt Jürgens (in: Betreuungsrecht, Rdnr. 6 zu § 1899 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) aus, dass sich im praktisch bedeutsamsten Fall der Urlaubsabwesenheit vielfach eine Unterbevollmächtigung durch den Betreuer als einfachere Lösung anstelle der Ersatzbestellung anbiete.

Soweit die Petentin eine fehlerhafte Betreuungspraxis rügt, hat sie ihre Angaben nicht konkretisieren können, sodass sich der Ausschuss damit auch nicht im Einzelnen befassen konnte. Auch den Vorwurf der fehlerhaften Abrechnung hält der Ausschuss für nicht stichhaltig. Der Senator für Justiz und Verfassung weist zutreffend darauf hin, dass das Gesetz eine pauschale Abrechnung vorsehe, die von einer pauschalen Stundenvergütung ausgehe und sich gerade nicht am tatsächlich erfolgten Arbeitsaufwand orientiere.

Der Ausschuss hat sich weiter durch die Senatorin für Justiz und Verfassung die Praxis der Aufsicht über die Arbeit des Betreuungsvereins darstellen lassen. Allerdings unterfällt dieser Tätigkeitsbereich des Amtsgerichts der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte. Dementsprechend hat der staatliche Petitionsausschuss hier keine Möglichkeit auf Entscheidungen des Amtsgerichts Einfluss zu nehmen.

Eingabe Nr.: L 20/2

Gegenstand: Schutz der Nutria

Begründung: Der Petent verfolgt mit seiner Petition den Schutz der Nutria. Den Tieren sollten wieder Schonzeiten zugesprochen werden und das Jagen der Muttertiere sollte gänzlich verboten werden. Es sei nicht bewiesen, dass Nutrias für Deichschäden verantwortlich seien. Auch sei das Etikett „invasiv“ nicht Beweis genug für eine Gefährdung durch die Tierart. Die Petition wird von vier Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des seinerzeitigen Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die Lebensweise der Nutria, ihre Bauten an den Gewässern und insbesondere in den Deichen zu errichten, eine massive Gefährdung der Deichsicherheit bedeutet. Gleichzeitig ergibt sich aus den vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zitierten Zahlen, die vom Deichverband am rechten Weserufer und vom Deichverband am linken Weserufer zusammengetragen wurden, dass die Population der Nutria massiv wächst. Der Ausschuss sieht deshalb keine Alternative zu einer ganzjährigen Bejagung.

Auch wenn der Ausschuss die Bedenken hinsichtlich einer Bejagung auch der Elterntiere grundsätzlich teilt, sieht er allerdings in diesem Punkt keine andere Möglichkeit. Wie der senatorischen Stellungnahme zu entnehmen ist, ist den

Nutrias äußerlich weder das Geschlecht noch ein Gesäuge anzusehen. Da in der Regel mehrere Würfe im Jahr erfolgen, kann deshalb eine rechtssichere und effektive Bejagung nur erfolgen, wenn auch Elterntiere verfolgt werden dürfen.

- Eingabe Nr.:** L 20/14
- Gegenstand:** Schaffung eines unmittelbaren Rechtsbehelfs gegen die Anordnung einer MPU
- Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative an mit dem Ziel, unmittelbar gegen die Anordnung der Beibringung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) Rechtsbehelfe zuzulassen. Er halte die Auffassung, dass in der Anordnung noch kein Verwaltungsakt zu sehen sei und damit kein Rechtsmittel möglich sei, für unhaltbar. Da zu dieser Frage keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege, sei es zwingend erforderlich, dass der Gesetzgeber diese Frage gesetzlich definiere. Es liege eine Gesetzeslücke vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss sieht derzeit keine Notwendigkeit für eine gesetzgeberische Regelung. Entgegen der Auffassung des Petenten, die dieser auch nicht begründet, ist die Frage, ob bereits in der Anordnung, eine MPU beizubringen, ein Verwaltungsakt liegt, in ständiger Rechtsprechung geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat erstmalig durch Beschluss vom 17. Mai 1994 (VRS 1995,156) entschieden, dass die Anordnung zur Beibringung einer MPU als reine vorbereitende Maßnahme anzusehen sei, die der Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf die später zu treffende Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis diene. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung später, zuletzt 2005, mehrfach wiederholt. Auch die obersten Verwaltungsgerichte der Länder haben diese Auffassung, soweit erkennbar, einheitlich vertreten (Nachweise jeweils bei Weber, Kein Primärrechtsschutz bei behördlichen MPU-Anordnungen, SVR 2014, 248).

Der staatliche Petitionsausschuss sieht darin auch keine Gesetzeslücke, die zum Handeln auffordert. Dem oder der Betroffenen ist es möglich, gegen die Entziehung einer Fahrerlaubnis mit den geeigneten Rechtsbehelfen vorzugehen, da erst dann eine unmittelbare Rechtswirkung des Verwaltungshandelns nach außen vorliegt.

- Eingabe Nr.:** L 20/18
- Gegenstand:** Beschwerde über die Senatorin für Soziales
- Begründung:** Die Petentin ist Vorstandsmitglied der Patientinnenstelle/Patientenstelle im Gesundheitsladen e. V. Sie ist mit der Behandlung ihrer Beschwerden über das Netzwerk-Selbsthilfe Bremen-Nordniedersachsen, welches den Selbsthilfering Bremen betreibt, durch das Referat für Bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe, Familienförderung und -politik sowie gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nicht einverstanden. Im Januar 2017 habe man sich erstmals dorthin gewendet, da man Kritik an der Organisationsstruktur und der Arbeitsweise des Selbsthilferinges sowie an der Nichtberücksichtigung der im

Zeitraum Mai bis November 2016 gestellten Anträge gehabt habe. Die senatorische Dienststelle habe lediglich eine Moderation angeboten und es stelle sich die Frage, ob diese ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sei. Zudem habe das Referat eine Akteneinsicht abgelehnt.

Die Petentin äußert weiter Kritik an dem Selbsthilfering. Diesem fehle es an einer Organisationsstruktur, Transparenz und Beteiligung der Mitglieder. So sei der von der Petentin vertretene Verein im Frühjahr 2018 ohne weitere Kommunikation aus dem Selbsthilfering ausgeschlossen worden. Deshalb wolle man mit der Petition auch zu einer Reformierung im Sinne von Demokratisierung und Transparenz der Selbsthilfeorganisationen in Bremen beitragen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit es um die Kritik der Petentin am Selbsthilfering geht, kann der Ausschuss nicht tätig werden. Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft können sich Petitionen nur auf ein Handeln oder Unterlassen erstrecken, das vom Senat oder der Verwaltung oder Institutionen ausgeht, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dies trifft auf den Selbsthilfering nicht zu, der rein privatrechtlich organisiert ist. Dies betrifft auch die Frage der Mitgliedschaft oder der inneren Verfasstheit. Dem Ausschuss fehlt deshalb die Zuständigkeit, um sich für diesen Teilbereich mit der Petition zu befassen.

Auch in Bezug auf die Tätigkeit des Referates für Bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe, Familienförderung und -politik sowie gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Das Fachreferat ist zwar aufgrund der öffentlichen Förderung, die im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgt, in der Verpflichtung, Aufsicht über die Verwendung der Mittel auszuüben. Allerdings gilt aufgrund der Allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von Selbsthilfe der Grundsatz, dass die Förderung die Autonomie der Selbsthilfefzusammenschlüsse respektieren muss. Alles andere würde dem Merkmal der Selbsthilfe, selbstbestimmt und selbstbestimmend zu sein, zuwiderlaufen. Dies heißt, dass auch die Selbsthilfeförderung gegenüber den Strukturen der Selbsthilfe und auch ihrer Organisationsform weitestgehend neutral erfolgen soll. Dementsprechend ist es nicht Aufgabe des Fachreferates, für die Aufstellung einer Satzung zu sorgen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat gegenüber dem Ausschuss dargelegt, dass das zuständige Fachreferat in sehr ausführlicher Korrespondenz sowohl mit der Petentin als auch mit dem Selbsthilfering den Sachverhalt aufgearbeitet hat und noch darüber hinaus versucht hat, zwischen den streitigen Positionen zu vermitteln. Anhaltspunkte für die Verletzung demokratischer Strukturen haben sich hierbei nicht ergeben. Der Ausschuss kann hierin kein Versäumnis erkennen. Eine Akteneinsicht zugunsten der Petentin war nicht möglich, da diese hierauf keinen Anspruch hat und

durch eine Akteneinsicht möglicherweise Rechte der betroffenen Selbsthilfeorganisation verletzt worden wären.

Die Senatorin für Soziales hat in ihren Stellungnahmen das Angebot eines persönlichen Gespräches zwischen der Petentin und dem Netzwerk Selbsthilfe mit dem Fachreferat in der Mediatorenrolle wiederholt. Der Ausschuss sieht hierin die Möglichkeit, den Konflikt, der auch zu dieser Petition geführt hat, zu befrieden.

Eingabe Nr.: L 20/22

Gegenstand: Soziale Teilhabe für Langzeitarbeitslose

Begründung: Der Petent moniert, dass das Auslaufen des sogenannten PASS-Projektes (Perspektive Arbeit Saubere Stadt) für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine enorme Härte darstelle. Alle hätten den Versprechungen des Senats geglaubt, dass diese Maßnahme über einen längeren Zeitraum die soziale Teilhabe ermögliche. Dies sei allerdings nicht der Fall.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Rahmen des PASS- Projekts war von Beginn an geplant, die Arbeitsverhältnisse für jeweils zwei Jahre zu fördern wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies wünschen. Um eine nachhaltige Unterstützung zu erreichen wurden alle Beschäftigten fachlich angeleitet und sozialpädagogisch betreut.

Als das Programm konzipiert wurde und die entsprechenden Mittel bereit standen war eine andere Ausgestaltung der Förderung nicht möglich. Deshalb wurden bei den Arbeitsverhältnissen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, sodass eine weitere Förderung nach § 16 i SGB II aktuell nicht möglich ist. Gleichwohl ist die Entscheidung des Bundes zu begrüßen, mit neuen Förderungen und hohem Mitteleinsatz einen großen Beitrag zur sozialen Teilhabe auch vieler Bremer Bürgerinnen und Bürger zu leisten.

Eingabe Nr.: L 20/24

Gegenstand: Wettbewerb zum Einreichen von Petitionen

Begründung: Der Petent regt an, einen Wettbewerb für das Einreichen von Petitionen auszuschreiben. Petitionen stellen das wichtigste Mittel zur Meinungsäußerung in einem Rechtsstaat dar und sollten auch entsprechend beworben werden. Das Land Bremen sei im Hinblick auf die Anzahl eingereicherter Petitionen das Schlusslicht in der Bundesrepublik. Bürgerinnen und Bürger könnten durch das Einreichen von Petitionen auch unterstützend für Regierung und Verwaltung tätig werden, weil sie aufgrund von Qualifikationen und Berufserfahrung über erhebliche Qualitäten verfügten. Der Wettbewerb solle ähnlich ausgestaltet werden wie das betriebliche Vorschlagswesen, was als effektives Mittel der Optimierung in vielen Wirtschaftsbereichen seit langem anerkannt sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen in der

öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten nicht.

Nach Artikel 17 Grundgesetz (GG) kann sich jede Person mit Bitten und Beschwerden an seine Volksvertretung wenden. Dieses Grundrecht garantiert das Recht, sich mit seinen Anliegen an seine Volksvertretung zu wenden, ohne einer Fristbindung zu unterliegen und ohne mit einem Kostenrisiko belastet zu werden. Auch eine individuelle Beschwerde der einreichenden Personen muss nicht gegeben sein. Das Petitionsrecht gewährleistet zum einen das subjektive Recht, Petitionen einzubringen. Zum anderen gibt es Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch auf vorschriftsmäßige Erledigung der Petition durch den zuständigen Adressaten. Das Petitionsrecht hat dementsprechend als formloser Rechtsbehelf eine eigenständige Bedeutung im System des Rechtsschutzes. Darüber hinaus eröffnet es die Möglichkeit der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und verstärkt die Rückkopplung zu Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung. Daneben begründet das Petitionsrecht Rechte der Parlamente, weil diese in die Lage versetzt werden müssen, Petitionen sachgerecht zu behandeln und zu entscheiden.

Die Ausübung des Petitionsrechts geschieht herkömmlich durch einen einfachen Brief, in dem das Anliegen geschildert wird. Darüber hinaus ist in Bremen die Möglichkeit eröffnet worden, Petitionen auch online mit einem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Ob das Einreichen von Petitionen weiter vereinfacht werden kann, etwa indem Petitionen per E-Mail eingereicht werden können, wird demnächst in einer Arbeitsgruppe des staatlichen Petitionsausschusses, in der alle in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen mitarbeiten, diskutiert werden.

Grundsätzlich teilt der staatliche Petitionsausschuss die Wahrnehmung des Petenten, dass in Bremen gern mehr Petitionen eingereicht werden könnten. Er hält jedoch die vom Petenten vorgeschlagene Auslobung eines Wettbewerbs der Petitionen nicht für zielführend. Hier besteht die Gefahr, dass letztlich nur die Anzahl eingereicherter Petitionen in den Vordergrund rückt und der Inhalt und letztlich auch der Kern des Petitionsrechts an Bedeutung verliert.

Aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses ist der bessere Weg zu mehr Petitionen, das Petitionsrecht über eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit bekannter zu machen. Diesen Weg hat der Ausschuss bereits eingeschlagen und wird ihn durch weitere Maßnahmen intensivieren.

- Eingabe Nr.:** L 20/25
- Gegenstand:** Hundefreie Bereiche in Grünanlagen von Bauprojekten
- Begründung:** Der Petent regt an, dass künftig in neuen Bauprojekten mindestens 50 Prozent der Grünflächen als hundefreie Bereiche durch Abzäunung festgelegt werden sollten. Die Gruppe der Hundebesitzer stelle nur einen geringen Anteil der Bevölkerung dar. Die Fäkalien der Hunde blockierten Projekte, wie die Essbare Stadt. Die Petition wird von 13 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung folgendermaßen dar:

Im Ergebnis kann der staatliche Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen. Die vom Petenten angesprochene Gefahr steht in keinem unmittelbaren Bezug zu den zu genehmigenden Bauprojekten, sondern ist auf individuelles Fehlverhalten Einzelner zurückzuführen. Deshalb sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Grundlage für die Forderung, bei Bauprojekten hundefreie Bereiche abzuzäunen. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Eingabe Nr.: L 20/36

Gegenstand: Gartenanbauflächen an Schulen

Begründung: Der Petent regt an, an allen Schulen pro Schülerin beziehungsweise Schüler mindestens 1 m² Gartenanbaufläche vorzuhalten. Das derzeitige Angebot sei von der Motivation der Lehrkräfte abhängig. Durch das Versäumnis, Konzepte wie Urban-Gardening zu vermitteln, seien die derzeitigen Defizite in der Grünflächenplanung entstanden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss befürwortet grundsätzlich die Idee einer Urban-Gardening-Bewirtschaftung von öffentlichen Schul- und Grünflächen. Solche Projekte müssen jedoch gut durchdacht sein, weil sie erhebliches Engagement der Beteiligten erfordern, sodass der Ausschuss eine Verpflichtung der Schulen ablehnt.

Etwa die Hälfte der Schulen in Bremen verfügt über einen Schulgarten oder betreibt Urban-Gardening. An einigen Schulen scheitern Gartenanbauflächen jedoch am Platzmangel. In anderen Schulen gibt es Probleme mit Vandalismus. Deshalb kann der staatliche Petitionsausschuss die Auffassung des Ressorts sehr gut nachvollziehen, es dem Engagement der jeweiligen Schulen zu überlassen, wie den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse über Pflanzen und deren Wachstum vermittelt werden. Im Übrigen wird zur weiteren Begründung auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung Bezug genommen.

Eingabe Nr.: L 20/73

Gegenstand: Bekanntgabe von Ordnungsmaßnahmen über Anrufbeantworter

Begründung: Der Petent regt an, die Möglichkeit, telefonische Auskünfte auf dem Anrufbeantworter über schulische Ordnungsmaßnahmen zu unterbinden. Insbesondere wenn sich das entsprechende Kind keines Vergehens schuldig gemacht habe und die Ordnungsmaßnahme später nicht durchgeführt werde,

werde das seelische Kindeswohl und der Familienfrieden gefährdet. Wenn das Kind solche Nachrichten abhöre, erschwere dies die zukünftige Zusammenarbeit mit den Lehrkräften.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er hält eine Anweisung der Schulen, zukünftig keine Benachrichtigungen über belastende Verwaltungsakte oder sonstige nachteilige Informationen auf dem Anrufbeantworter der betroffenen Familien zu hinterlassen, für nicht erforderlich.

Nach den Vorschriften des bremischen Schulgesetzes sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei leichteren Maßnahmen kann dies auch mündlich geschehen. Auch wenn grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften eine schriftliche Information vorgesehen ist, spricht aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses nichts dagegen, wenn die Eltern bereits telefonisch im Vorfeld informiert werden. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass die Erziehungsberechtigten bei Ordnungsmaßnahmen soweit wie möglich einzubinden sind.

Die Schülerinnen und Schüler werden von einer auf einem Anrufbeantworter hinterlassenen Nachricht auch nicht überrascht, weil sie ohnehin nach den Vorschriften des bremischen Schulgesetzes vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme Gelegenheit erhalten, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Deshalb ist für den staatlichen Petitionsausschuss die Argumentation des Petenten, dass das Abhören einer derartigen Nachricht zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls und des Familienfriedens führen könnte, nicht nachvollziehbar und stellt nach Ansicht des Ausschusses auf einen absoluten Ausnahmefall ab.

- Eingabe Nr.:** L 20/80a
- Gegenstand:** Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum ohne triftigen Grund
- Begründung:** Der Petent regt an, zur Bekämpfung des Corona-Virus die Bewegungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger nach dem Vorbild Bayerns zu beschränken und ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum ohne triftigen Grund anzuordnen. Zur Begründung trägt er vor, die Pandemie bedrohe das Leben zahlloser Menschen. Deshalb seien drastische Maßnahmen gefordert. Ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum sei auch vor dem Hintergrund der Grundrechtseinschränkung angemessen. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger nähmen die Bedrohung durch die Pandemie nicht ernst und verschärften die Gefährdungslage.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Ein Verbot, sich im öffentlichen Raum ohne triftigen Grund aufzuhalten, ist eine sehr einschneidende Maßnahme. Diese war bislang in Bremen noch nicht erforderlich, weil die getroffenen Kontaktbeschränkungen, Ansammlungsverbote und weiteren Maßnahmen sich als geeignet erwiesen haben, um das Ziel der Minimierung der Infektionsgefahren zu erreichen. Im Großen und Ganzen werden die getroffenen Maßnahmen von der Bevölkerung akzeptiert, sodass bislang weitergehende Maßnahmen dem Ausschuss nicht erforderlich erscheinen.

Zur weiteren Begründung wird auf die umfassende Stellungnahme des Senators für Inneres Bezug genommen.

Eingabe Nr.: L 20/86

Gegenstand: Grabpflege

Begründung: Der Petent verfolgt die Verbesserung des Zustandes der Grabstätte des nach seinen Angaben am 8. November 1917 in Gaza verstorbenen Hinrich H. Klatte. Er bittet um Prüfung, ob die nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die dauerhafte Erhaltung und Pflege der Grabstätte ausreichend seien.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Grabstätte des Verstorbenen liegt auf dem Kirchhof der St. Johannis-Gemeinde in Bremen-Arsten, also auf einem kirchlichen Friedhof. Damit ist zunächst keine kommunale Zuständigkeit gegeben, sodass für den Senat auch nicht die Möglichkeit besteht, auf die Pflege einzelner Gräber einzuwirken.

Eine Verpflichtung des Landes Bremen, die Grabstätte zu erhalten und zu pflegen, könnte sich allenfalls ergeben, wenn sich um ein Grab eines Opfers von Krieg und Gewaltherrschaft handelte. Dann bestünde nach dem Gräbergesetz die Verpflichtung, die Grabstätte zu erhalten, unabhängig davon, wo sich das Grab befindet. Allerdings ist dies nach der von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zitierten Auskunft der St. Johannis-Gemeinde nicht der Fall. Auf dem kirchlichen Friedhof befinden sich danach keine Kriegsgräber, sodass auch aus diesem Grund eine Einflussmöglichkeit des Senats nicht gegeben ist.

Für die vom Petenten angeführte Möglichkeit, die Grabstätte als Denkmal auszuweisen, sieht der staatliche Petitionsausschuss keinen Anlass. Auf dem Friedhof der Sankt Johannes Gemeinde ist bereits ein Mahnmal zum Gedenken der Opfer des Zweiten Weltkrieges vorhanden.

Nach alledem sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eingabe Nr.: L 20/139

Gegenstand: Beschwerde über die Corona-Schutzmaßnahmen

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor der Erkrankung COVID-19 in Bremen. Sie befürchtet eine verheerende Wirkung auf die Wirtschaft und die

Demokratie sowie den gesellschaftlichen Frieden. Nach Auffassung der Petentin sei die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen zweifelhaft. Auch gebe es keine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahmen per Rechtsverordnung. Darüber hinaus stellt die Petentin diverse Fragen, um ihr die Notwendigkeit der Maßnahmen nachzuweisen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach eingehender Beratung kann der staatliche Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Er ist der Überzeugung, dass die vom Senat per Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Auch gibt es hierfür eine ausreichende gesetzliche Rechtsgrundlage in § 32 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen bereits in mehreren Entscheidungen bestätigt (zum Beispiel Beschluss vom 9. April 2020, 1 B 97/20). Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Corona-Verordnungen entspricht nach Auffassung des OVG Bremen dem aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG folgenden Bestimmtheitsgebot und verstößt nicht gegen den Parlamentsvorbehalt. Dieser Beurteilung schließt sich der staatliche Petitionsausschuss an.

Auch in materieller Hinsicht hat der staatliche Petitionsausschuss keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit und insbesondere an der Verhältnismäßigkeit der in Bremen getroffenen Maßnahmen zum Schutz gegen COVID-19. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen, um Schutzmaßnahmen gegen COVID-19-Erkrankungen zu treffen, liegen nach wie vor vor. Das Robert-Koch-Institut, das nach § 4 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen ist, stellt fest, dass die Zahl der Neuinfektionen in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli rückläufig war, seitdem stetig zunimmt und es zunehmend wieder zu einzelnen Ausbruchsgeschehen kommt, die erhebliche Ausmaße annehmen können

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Abfrage vom 30. Juli 2020).

In zeitlicher Hinsicht werden die Schutzmaßnahmen getroffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Befugnis Schutzmaßnahmen zu ergreifen, steht sowohl inhaltlich (soweit) als auch zeitlich (solange) unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit.

Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die Corona-Verordnungen des Senats dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind, um Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich so weit wie möglich zu vermeiden, weiterhin gesamtgesellschaftliche Anstrengungen nötig. Dazu zählen Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen (AHA-Regeln) sowie eine gute Belüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Diesem Ziel dienen die in den Corona-Verordnungen getroffenen Maßnahmen. In einer durch zahlreiche Unsicherheiten und sich ständig weiterentwickelnde fachliche Erkenntnisse geprägten epidemischen Lage, ist dem Ordnungsgeber zumindest noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Entwicklung eine Einschätzungsprerogative im Hinblick auf das gewählte Mittel einzuräumen, soweit und solange sich nicht andere Maßnahmen eindeutig als gleich geeignet und weniger belastend darstellen.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit in zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Ordnungsgeber die jeweiligen Verordnungen befristet. Zum anderen sieht § 21 Absatz 3 der Corona-Verordnungen vor, dass laufend evaluiert wird, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der mit der Verordnung verbundenen Grundrechtseinschränkungen weiter Bestand haben. Im Verlauf der letzten Wochen wurden mit abnehmendem Infektionsgeschehen bereits diverse Lockerungen beschlossen.

Die von der Petentin aufgeworfenen weiteren Fragen zu den Grundlagen der Entscheidung in Bezug auf die Verhältnisse in Bremen, können im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht beantwortet werden. Petitionen sind Bitten und Beschwerden, Anregungen und Kritik. Bloße Auskunftersuchen fallen nicht unter diese Begriffe.

Eingabe Nr.: L 20/199
Gegenstand: Anmeldung der Nordschleuse zum Weltkulturerbe
Begründung: Der Petent regt an, die Nordschleuse als Wahrzeichen der Ingenieurskunst zum Weltkulturerbe anzumelden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Bremen folgt für die Anmeldungen zum Welterbe den zwischen den Ländern vereinbarten etablierten Verfahren und Handreichungen.

Absehbar steht in Bremen keine Anmeldung zum Weltkulturerbe an. Rathaus und Roland sind bereits Welterbe, weitere Stätten im Land Bremen anzumelden, ist nach derzeitiger fachlicher Auffassung kaum chancenreich. Deshalb kann der staatliche Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe Nr.: L 20/202
Gegenstand: Sanierung von Bahnhöfen
Begründung: Der Petent regt an, gemeinsam mit der Deutschen Bahn die Bahnhöfe in Sankt Magnus und in Vegesack zu sanieren.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nicht das Land Bremen, sondern

einzig die Deutsche Bahn ist für die Sanierung von Bahnhöfen zuständig.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/286

Gegenstand: Konsequenzen aus dem Sozialleistungsbetrugsverdacht in Bremerhaven

Begründung: Der Petent regt an, den Hinweisen auf den massenhaften Sozialleistungsbetrugsverdacht in Bremerhaven im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler nachzugehen und die Vorgänge aufzuklären. Außerdem sollten die dort dargestellten Probleme so gelöst werden, dass eine Wiederholungsfahr ausgeschlossen sei. Die Petition wird von sieben Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung sowie der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten benannten Verdachtsfälle wurden umfassend untersucht und aufgeklärt. Zum einen leitete die Staatsanwaltschaft Bremerhaven Ermittlungsverfahren gegen die beiden hauptverdächtigen Personen ein. Darüber hinaus setzte die Bremische Bürgerschaft einen Untersuchungsausschuss ein. Dieser arbeitete die Vorgänge umfassend parlamentarisch auf und gab parlamentarische Handlungsempfehlungen.

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU „Welche Konsequenzen wurden bisher aus dem Untersuchungsausschuss Sozialbetrugsverdacht gezogen?“ stellte der Senat in der Drucksache 20/231 ausführlich dar, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um eine Wiederholung derartiger Betrugsfälle zu vermeiden.

Da sich die Petition aufgrund der durchgeführten Ermittlungen und ergriffenen Maßnahmen erledigt hat, konnte ausnahmsweise auf die öffentliche Beratung dieser veröffentlichten Petition verzichtet werden.

Eingabe Nr.: L 19/339

Gegenstand: Aufzeichnungen von Plenarsitzungen

Begründung: Der Petent regt an, die Aufzeichnungen vergangener Plenarsitzungen im Videoarchiv der Bremischen Bürgerschaft übersichtlicher zu gestalten, nach Jahren zu ordnen und in Rubriken nach Videos und Audios zu unterteilen. Auch sollten die Sitzungen der Stadtbürgerschaft als Video verfügbar gemacht werden. Darüber hinaus regt er an, einen Katalog zu erstellen, aus dem sich ergibt, welche Audio- und Videomitschnitte bereits verfügbar sind. Die Petition wird von sieben Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Anhörung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft stellt seit 2011 alle Sitzungsaufzeichnungen online zum Abruf bereit. Dazu bedient sie sich der Hosting-Plattform vimeo.com. Hier sind die Videos nach Jahren und Wahlperioden abgelegt. Zusätzlich sind dort auch weitere Videoaufzeichnungen von Veranstaltungen im Haus der Bürgerschaft verfügbar.

Die Bürgerschaftskanzlei arbeitet derzeit an einem Relaunch ihrer Website. Hier soll auch eine Online-Mediathek unter anderem den vom Petenten angefragten Funktionen und Inhalten integriert werden. Mittelfristig sollen auch die Datenbestände der Parlamentsdokumentation mit den Sitzungsaufzeichnungen verknüpft werden.

Mittlerweile werden auch die Sitzungen der Stadtbürgerschaft per Video aufgezeichnet und können auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft angesehen werden.

Eingabe Nr.: L 20/21

Gegenstand: Zusammenarbeit der norddeutschen Länder beim Ausbau von Eisenbahninfrastruktur

Begründung: Der Petent regt an, dass die norddeutschen Bundesländer beim Ausbau der Eisenbahninfrastruktur für den Knoten Hamburg sowie bei der Bestellung von Verkehren des Schienenpersonennahverkehrs verstärkt zusammenarbeiten sollen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Da Bremen und Hamburg im Eisenbahnverkehr durch einen dichten Takt miteinander verbunden sind, sieht auch der staatliche Petitionsausschuss grundsätzlich die Notwendigkeit eines Ausbaus des Knotens Hamburg. Aufgrund der räumlichen Entfernung und ihrer netzweiten Wirkungen können jedoch die in der Petition dargelegten Maßnahmen nicht detailliert bewertet werden.

Alle Stationen in Bremen werden mit der nach der Eisenbahnbau und -betriebsordnung vorgesehenen Regelhöhe von 76 cm ausgebaut. Das entsprechende Programm soll in den kommenden Jahren abgeschlossen werden.

Die geforderte verstärkte Zusammenarbeit der Bundesländer wird bereits praktiziert. Sowohl bei Infrastrukturvorhaben, wie zum Beispiel beim Projekt „Erweitertes Alpha-E mit Bremen“ des Bundesverkehrswegeplans, als auch bei der Fahrplankonzeption arbeiten die Bundesländer intensiv zusammen. In Bezug auf den Knoten Hamburg erfolgt eine gemeinsame Untersuchung, an der auch Bremen beteiligt ist. Hier soll die Optimierung des Betriebsablaufs durch neue Linienführungen im Nahverkehr untersucht werden.

Eingabe Nr.: L 20/65

Gegenstand: Zukünftige Strategie des Insektenschutzes

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen im Hinblick auf die künftige Strategie für den Insektenschutz zugeleiteten Petition beklagt den massiven Rückgang von Insekten. Er regt an, den

Katastrophenzustand für die am stärksten vom Insektenrückgang betroffenen Regionen auszurufen, einen Krisenstab einzurichten und schlägt ein mögliches Maßnahmenpaket für den Schutz von Insekten vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss betrachtet den Rückgang der Insektenpopulationen mit großer Sorge. Das zuständige Fachressort hat in der dem Petenten bekannten Stellungnahme diverse Maßnahmen aufgezählt, die auf Landesebene zum Schutz von Insekten und zur Förderung der Insektenvielfalt durchgeführt werden. Diese gehen über das vom Petenten vorgeschlagene Maßnahmenpaket hinaus. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss das Land Bremen im Hinblick auf die künftige Strategie für den Insektenschutz gut aufgestellt.

Eingabe Nr.: L 20/90

Gegenstand: Änderung der Landesbauordnung

Begründung: Die Petition ist auf die Beschlussfassung eines Gesetzes (Änderung der Landesbauordnung) durch die Bürgerschaft (Landtag) gerichtet und wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

Eingabe Nr.: L 20/142

Gegenstand: Verpflichtung zum Tragen von Atemschutzmasken

Begründung: Der Petent fordert die Anordnung einer umfassenden Bedeckungspflicht von Mund und Nase. Nur der Aufenthalt unter freiem Himmel solle davon ausgenommen werden. Der Petent verspricht sich davon eine stärkere Prävention gegen das Coronavirus.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senat hat mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die am 25. April 2020 in Kraft getreten ist, eine umfassende Bedeckungspflicht für Mund und Nase bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei dem Besuch einer für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstätte oder Einrichtung angeordnet. Diese Bedeckungspflicht gilt auch weiterhin.

Damit hat sich die Petition erledigt.